

Rückstellungen und Schätzung von Teilwerten

Helga Dumphart

24. Mai 2007

Inhaltsverzeichnis

1	Vom Teilwert zur Rückstellung	3
1.1	Abgrenzung der Begriffe	3
1.2	Außergewöhnliche Veränderungen der Rückstellungen	3
1.3	Das Passivierungswahlrecht	6
1.3.1	Möglichkeiten eines österr. Unternehmens bei wirtschaftlicher Notlage	8
1.4	Drittteilungsmöglichkeit	9
1.4.1	Möglichkeit eines österr. Unternehmens ein Zuführung auf drei Jahre aufzuteilen	10
1.5	Aufwand und Ertrag	11
2	Die Schätzung des steuerlichen Teilwerts zum nächsten Bilanzstichtag	12
2.1	Allgemeines zur Fortentwicklung der Pensionsrückstellung	12
2.2	Explizite Berechnung zum nächsten Bilanzstichtag	13
2.3	Näherungsverfahren für einzelne Verpflichtungen	13
2.4	Näherungsverfahren für einen Bestand	15
2.5	Versicherungsmathematische Vorausberechnungen	16
3	Die Unterstützungskasse in Deutschland & die Pensionskasse in Österreich	18
3.1	Die Unterstützungskasse in Deutschland	18
3.1.1	Die kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse	18
3.1.2	Die nicht rückgedeckte Unterstützungskasse	19
3.1.3	Rückstellungen für mittelbare Verpflichtungen	19
3.2	Die österreichische Pensionskasse	20
3.2.1	Die Funktionalität einer Pensionskasse	20
4	Maßgebliche Daten für die versicherungsmathematische Bewertung	22
4.1	Datenerhebung	22
4.2	Grundlegende Personaldaten	23
4.3	Eintrittsdatum	23
4.4	Vermögenswerte	24
4.5	Zusagedatum	24
4.6	Versorgungsfähige Bezüge	24
4.7	Teilzeitgrad	24
4.8	Höhe der Entgeltumwandlungen	25

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
akt.	aktuell(e)
Art	Artikel
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BPG	Betriebspensionengesetz
Bsp	Beispiel
CA-AG	Creditanstalt Aktiengesellschaft
d.h.	das heißt
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuerrichtlinien
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haft
HGB	Handelsgesetzbuch
i.A.	im Allgemeinen
i.d.R.	in der Regel
lt.	laut
Nr.	Nummer
österr.	österreichisch(e)
PKG	Pensionskassengesetz
R	Richtlinie
u.a.	unter anderem
[u.a.]	und andere
u.Ä.	und ähnliches
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1.1	Teilwertverlauf bei Ausübung des Passivierungswahlrechtes	Seite 8
Abb. 2.1	Teilwertverlauf bei Ausübung des Passivierungswahlrechtes	Seite 10
Abb. 3.1	Schematische Darstellung der Pensionskasse	Seite 20

Kapitel 1

Vom Teilwert zur Rückstellung

1.1 Abgrenzung der Begriffe

Oft werden die Begriffe *Teilwert* und *Rückstellung* synonym verwendet, streng genommen sind sie aber voneinander zu unterscheiden. Ihre unterschiedliche Bedeutung wird klar, wenn man sich folgende Definitionen vor Augen führt:

Definition: „Teilwert“

Der *Teilwert* einer Anwartschaft ist definiert als „Anwartschaftsbarwert minus Prämienbarwert“.

Definition: „Rückstellung“

Die *Rückstellung* ist der Betrag, der am Ende des Wirtschaftsjahres in der Bilanz steht und für wirtschaftliche Verpflichtungen, die dem Grunde, der Höhe und dem Auszahlungszeitpunkt nach noch nicht feststehen - hier: die Pensionen -, vorgesehen sind.

Wann kann der Teilwert nun von der Höhe der Rückstellung abweichen? Dies kann bei Entgeltumwandlungen eintreten, denn unter Umständen wird hier nicht der Teilwert, sondern der Barwert der unverfallbaren Anwartschaft bilanziert.

Weitere Gründe für eine Abweichung der einen Größe von der anderen sind das *Passivierungswahlrecht* und eine Verteilungsmöglichkeit- die *Dritteltungsmöglichkeit*, die nach einigen Vorbemerkungen in Abschnitt 1.2 in den Abschnitten 1.3 und 1.4 näher besprochen werden.

Das Passivierungswahlrecht besteht für Rückstellungszusagen, die vor dem 01.01.1987 erteilt wurden.

Definition: „Zuführung“, „Auflösung“

Erhöht man eine Rückstellung, so bezeichnet man das als eine (*positive*) *Zuführung*, verringert man sie hingegen, so bezeichnet man das als eine *Auflösung* oder *negative Zuführung*.

1.2 Außergewöhnliche Veränderungen der Rückstellungen

In folgender Tabelle sind alle Ereignisse die den Teilwert verändern systematisch nach Personengruppen zusammengefasst. Es werden nur noch Rentenzusagen betrachtet und die Annahme, dass eine Rückstellung immer in der Höhe des Teilwerts gebildet wird, ist zu beachten. Für Rentenzusagen gilt, dass bei Eintritt eines Versorgungsfalles die Rückstellung nicht sofort aufgelöst wird, wie das bei Kapitalzusagen der Fall ist, da ja noch eine Verpflichtung besteht solange Renten gezahlt werden.

Personen- gruppe	Veränderung	Rückstellungsveränderung von einem Jahr zum nächsten
Ausge- schiedene Anwärter	keine	Normale Zuführung
	Eintritt von Inva- lidität	Zuführung bei jungen Anwärtern und hohen Invaliditäts- leistungen, Auflösung bei älteren Anwärtern und geringen Invaliditätsleistungen. Falls keine Invaliditätsleistungen zu- gesagt sind: weiterhin normale Zuführung.
	Tod ohne Hinter- bliebene	i.d.R. weiterhin normale Zuführung, da das Unternehmen nichts vom Tod des ausgeschiedenen Anwärters erfährt.
	Tod mit Hinter- bliebenen	Zuführung bei jungen Anwärtern, jungen Hinterbliebenen und hohen Hinterbliebenenleistungen; Auflösung bei älte- ren Anwärtern, älteren Hinterbliebenen und geringen Hin- terbliebenenleistungen. Falls keine Hinterbliebenenleistun- gen zugesagt sind: i.d.R. weiterhin normale Zuführung, da das Unternehmen nichts vom Tod des ausgeschiedenen Anwärters erfährt.
	Bezug von Alters- leistungen	Falls die Rente vor dem rechnungsmäßigen Pensionsalter ab- gerufen wird: erhöhte Zuführung (falls die vorzeitige Alters- rente deutlich geringer als die Altersrente ausfällt, kann es auch zu einer verringerten Zuführung oder sogar Auflösung kommen). Falls die Rente nach dem rechnungsmäßigen Pen- sionsalter abgerufen wird: Auflösung wie für einen Rentner (falls die Dienstjahre nach dem rechnungsmäßigen Pensions- alter noch deutlich rentensteigernd wirken, kann es auch zu einer Zuführung kommen).
	Überschrei- tung des rech- nungsmäßigen Pensionsalters ohne Bezug einer Rente	Auflösung wie für einen Rentner (falls die Dienstjahre nach dem vertraglichen Pensionsalter noch deutlich rentenstei- gernd wirken, kann es auch zu einer Zuführung kommen). im nächsten Jahr jedoch vollständige Auflösung, weil nicht mehr mit dem Bezug von Versorgungsleistungen gerechnet werden kann.
Alters- oder Invaliden- rentner	keine	Normale Auflösung
	Anpassung	In der Regel Zuführung, bei geringer Anpassung auch ver- minderte Auflösung möglich
	Tod ohne Hinter- bliebene	Vollständige Auflösung
	Tod mit Hinter- bliebenen	In der Regel deutliche Auflösung, bei jungen Hinterblie- benen und hohen Hinterbliebenenleistungen auch geringer Auflösung oder sogar Zuführung möglich
Waisen	keine	Normale Auflösung
	Anpassung	In der Regel Zuführung, bei geringer Anpassung oder älteren Waisen auch verminderte Auflösung möglich
	Wegfall der Ren- tenzahlung	Vollständige Auflösung
	Überschreiten des Endalters ohne Wegfall der Rentenzahlung	keine Veränderung

Personen- gruppe	Veränderung	Rückstellungsveränderung von einem Jahr zum nächsten
Aktive Anwärter	keine	Normale Zuführung (Zins und Jahresprämie)
	Bezügeerhöhung	Erhöhte Zuführung
	Erhöhung des Teilzeitgrades	Deutlich erhöhte Zuführung
	Verringerung des Teilzeitgrades	Auflösung (bei nur leichter Veränderung des Teilzeitgrades aber ggf. auch verringerte Zuführung)
	Zusageverbesser- ung	Erhöhte Zuführung
	Ausscheiden ohne unverfallbare An- wartschaft	Vollständige Auflösung
	Ausscheiden mit gesetzlich unver- fallbarer Anwart- schaft	Zuführung oder Auflösung
	Ausscheiden mit Invalidität	Zuführung, die umso deutlicher ausfällt, je jünger der Anwärter und je höher die Leistungen sind; bei älteren Anwärtern und geringeren Invaliditätsleistungen evtl. auch Auflösung. Falls keine Invaliditätsleistungen zugesagt sind, handelt es sich um ein Ausscheiden mit oder ohne unverfall- bare Anwartschaft.
	Tod ohne Hinter- bliebene	Vollständige Auflösung
	Tod mit Hinter- bliebenen	Zuführung, die umso deutlicher ausfällt, je jünger der Anwärter, je jünger die Hinterbliebenen und je höher die Leistungen sind; bei älteren Anwärtern, älteren Hinterblie- benen und geringen Hinterbliebenenleistungen evtl. auch Auflösung. Falls keine Hinterbliebenenleistungen zugesagt sind: vollständige Auflösung.
	Ausscheiden we- gen Bezugs von Altersleistungen	Falls die Rente vor dem rechnungsmäßigen Pensionsalter ab- gerufen wird: erhöhte Zuführung (falls die vorzeitige Alters- rente deutlich geringer als die Altersrente ausfällt, kann es auch zu einer verringerten Zuführung oder sogar Auflösung kommen). Falls die Rente nach dem rechnungsmäßigen Pensi- onsalter abgerufen wird: Auflösung wie für einen Rentner (falls die Dienstjahre nach dem rechnungsmäßigen Pensi- onsalter noch deutlich rentensteigernd wirken, kann es auch zu einer Zuführung kommen).
Überschreiten des rechnungsmäßi- gen Pensionsalter ohne Bezug einer Rente	Auflösung wie für einen Rentner (falls die Dienstjahre nach dem rechnungsmäßigen Pensionsalter noch deutlich renten- steigernd wirken, kann es auch zu einer Zuführung kommen).	
Witwen u. Witwer	keine	Normale Auflösung
	Anpassung	In der Regel Zuführung, bei geringer Anpassung auch ver- minderte Auflösung möglich
	Tod	vollständige Auflösung

Da die Zuführungsänderung von einem Jahr zum nächsten viel deutlicheren Schwankungen unterworfen ist als die Rückstellung, beschäftigen sich die Unternehmen viel mehr mit der Frage, wie sehr sich die Zuführung von einem Jahr zum nächsten ändert. Diese Tatsache wird nun anhand eines Beispiels anschaulich gemacht:

Bsp 1.1: Rückstellungs- und Zuführungsänderung

Ausgehend von einem exemplarischen Rückstellungsverlauf werden Zuführungs- und Rückstellungsänderung bei einem zugesagten Kapital von 100 000 € betrachtet:

Alter	Rückstellung [€]	Veränderung gegenüber Vorjahr	Zuführung	Veränderung gegenüber Vorjahr
39	15 150			
40	17 012	12.3%	1862	
41	18 971	11.5%	1959	5.21%
42	21 036	10.9%	2065	5.41%

Nun wird dieses Beispiel modifiziert: Im Alter 42 wird das zugesagte Kapital auf 110 000 € erhöht. Diese Erhöhung des Kapitals um 10% bewirkt natürlich, dass die Höhe der Rückstellung sich auch um 10% nach oben verändert; sie beträgt also anstatt der 21 036 € ganze 23 139.6 €. Das hat wiederum Einfluss auf die Zuführung:

Alter	Rückstellung [€]	Veränderung gegenüber Vorjahr	Zuführung	Veränderung gegenüber Vorjahr
39	15 150			
40	17 012	12.3%	1862	
41	18 971	11.5%	1959	5.21%
42	23 139.6	22.0%	4168.6	112.79%

Die Rückstellung verändert sich gegenüber dem Vorjahr durch diese Modifizierung lediglich um 22%, die Zuführung hingegen erhöht sich um mehr als das Doppelte!

Durch Bsp 1.1 wird klar, dass das steuerliche Teilwertverfahren dazu führen kann, dass die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen deutlich schwanken. Und diese Schwankungen machen es für ein Unternehmen schwer, die Aufwendungen für die Pensionsrückstellungen zu planen, da außergewöhnliche Veränderungen die ganze Prognose wertlos machen können. Um diese mitunter starken Schwankungen eindämmen zu können, bedienen sich die Unternehmer des Passivierungswahlrechtes und der Drittelungsmöglichkeit, welche in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben werden.

1.3 Das Passivierungswahlrecht

Für Rentenzusagen, die vor dem 01.01.1987 erteilt wurden, gilt nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB ein Passivierungswahlrecht für Zusagen, die vor dem 01.01.1987 erteilt wurden und nach dem 01.01.1987 erhöht wurden.

Das Passivierungswahlrecht ermöglicht einem Unternehmen, die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen für die betroffene Verpflichtung gar nicht oder nur teilweise durchzuführen - dabei kommt es zu sogenannten Fehlbeträgen. Aber das Passivierungswahlrecht ebnet dem Unternehmer nicht den Weg zur Auflösung der Pensionsrückstellungen, denn besteht noch eine Verpflichtung, so verhindert dies das Auflösungsverbot nach § 249 Abs. 3 Satz 2 HGB. Für Kapitalgesellschaften ist zusätzlich zu beachten, dass sie, falls sie vom Passivierungswahlrecht Gebrauch machen, den nicht bilanzierten Betrag nach Art 28 Abs. 2 EGHGB im Anhang der Bilanz an-

geben müssen.

Das Passivierungswahlrecht gilt auch steuerlich nach R 41 Abs. 1 EStR. Jedoch ist das steuerliche Nachholverbot aus § 6a Abs. 4 Satz 1 EStG zu beachten: Die Zuführung darf nicht größer sein, als die Erhöhung des Teilwerts innerhalb eines Wirtschaftsjahres. Das heißt: Wird in einem Jahr die Zuführung zur Pensionsrückstellung nicht durchgeführt, so kann im darauffolgenden Jahr nur die Erhöhung der Teilwerte zugeführt werden; die unterlassene Zuführung ist vorerst verloren. Laut § 6a Abs. 4 EStG ist es aber möglich, dass man in dem Jahr, in dem das Arbeitsverhältnis mit einer unverfallbaren Anwartschaft zur Auflösung kommt oder in dem der Versorgungsfall eintritt, immer den vollen Teilwert bilanziert. Dadurch können die vorher angesprochenen Fehlbeträge wieder gleich 0 gemacht werden.

Bsp 1.2: Rückstellungsverlauf bei Ausübung des Passivierungswahlrechtes

Die Tabelle zeigt einen exemplarischen Teilwertverlauf und den Rückstellungsverlauf zweier unterschiedlicher Fälle.

Der Anwärter beziehe die Leistungen ab dem Alter 62 - d.h., mit Alter 62 tritt der Versorgungsfall ein. Bis zu diesem Zeitpunkt kommt es zu Zuführungen, nach diesem Zeitpunkt zu Auflösungen.

Alter x	Teilwert in €	Pensionsrück- stellung: Unterlassung im Alter 59	Pensionsrück- stellung: Unterlassung ab Alter 59	Alter x	Teilwert in €	Pensionsrück- stellung: Unterlassung im Alter 59	Pensionsrück- stellung: Unterlassung ab Alter 59
56	63 107	63 107 €	63 107 €	66	88 849	88 849 €	73.503 €
57	68 058	68 058 €	68 058 €	67	86 261	86 261 €	73 503 €
58	73 503	73 503 €	73 503 €	68	83 749	83 749 €	73 503 €
59	79 383	73 503 €	73 503 €	69	81 310	81 310 €	73 503 €
60	85 734	79 854 €	73 503 €	70	78 942	78 942 €	73 503 €
61	92 593	86 713 €	73 503 €	71	76 643	76 643 €	73 503 €
62	100 000	94 120 €	73 503 €	72	74 411	74 411 €	73 503 €
63	97 087	94 120 €	73 503 €	73	72 244	72 244 €	72 244 €
64	94 259	94 120 €	73 503 €	74	70 140	70 140 €	70 140 €
65	91 514	91 514 €	73 503 €	75	68 097	68 097 €	68 097 €

In der dritten Spalte wird der Fall beschrieben, in dem einmal die Zuführung - im Alter 59 - zur Pensionsrückstellung unterlassen wird. Wie oben beschrieben bildet sich dadurch ein Fehlbetrag in der Höhe von $79\,383\text{ €} - 73\,503\text{ €} = 5\,880\text{ €}$, der unter das steuerliche Nachholverbot fällt, d.h., dass die nicht gebildete Rückstellung in den folgenden Jahren nicht nachgeholt werden darf. In den nächsten Jahren ändert sich am Fehlbetrag also nichts, es wird nur die Erhöhung der Teilwerte zugeführt. Obwohl es zulässig wäre bei Eintritt des Versorgungsfalles im Alter 62 den vollen Teilwert zu bilanzieren, wird hier unterstellt, dass hier nur die Erhöhung der Teilwerte zugeführt wird. Tritt der Versorgungsfall ein, so erhöht sich der Teilwert nicht mehr - es wird daher auch nichts mehr zur Rückstellung zugeführt, d.h., es erfolgen keine positiven Zuführungen. Aber da der Teilwert noch höher als die Rückstellung ist, kann auch keine negative Zuführung erfolgen. Die Rückstellung steht also still, solange sie noch unter dem Teilwert liegt. In diesem Teilwertverlauf ist dies ab dem Alter 65 nicht mehr der Fall, sodass ab diesem Zeitpunkt wieder Auflösungen erfolgen können.

In der vierten Spalte hingegen wird der Fall beschrieben, in dem ab dem Alter 59 jegliche Zuführung zu den Pensionsrückstellungen unterlassen wird, was bedeutet, dass die sich bisher angesammelte Rückstellung nicht mehr erhöhen wird. Der Betrag wird sich genau wie oben auch erst dann wieder verringern, wenn er nicht mehr unter dem Teilwert liegt. Der Fehlbetrag wächst also auch immer weiter an:

Beim erstmaligen Unterlassen der Zuführung liegt er bei 5 880 €, wächst bis zum Eintritt des Versorgungsfalles aber bis auf 100 000 € - 73 503 € = 26 497 € an. Nach dem Eintritt des Versorgungsfalles sinkt der Fehlbetrag wieder solange, bis im Alter 73 der Teilwert unter die letztjährige Rückstellung sinkt, denn danach hält sich die Rückstellung wieder an den Teilwert. Dies ist anhand folgender Grafik noch anschaulich gemacht, wobei auf der x-Achse der Barwert in Euro und auf der y-Achse das Alter in Jahren aufgetragen ist:

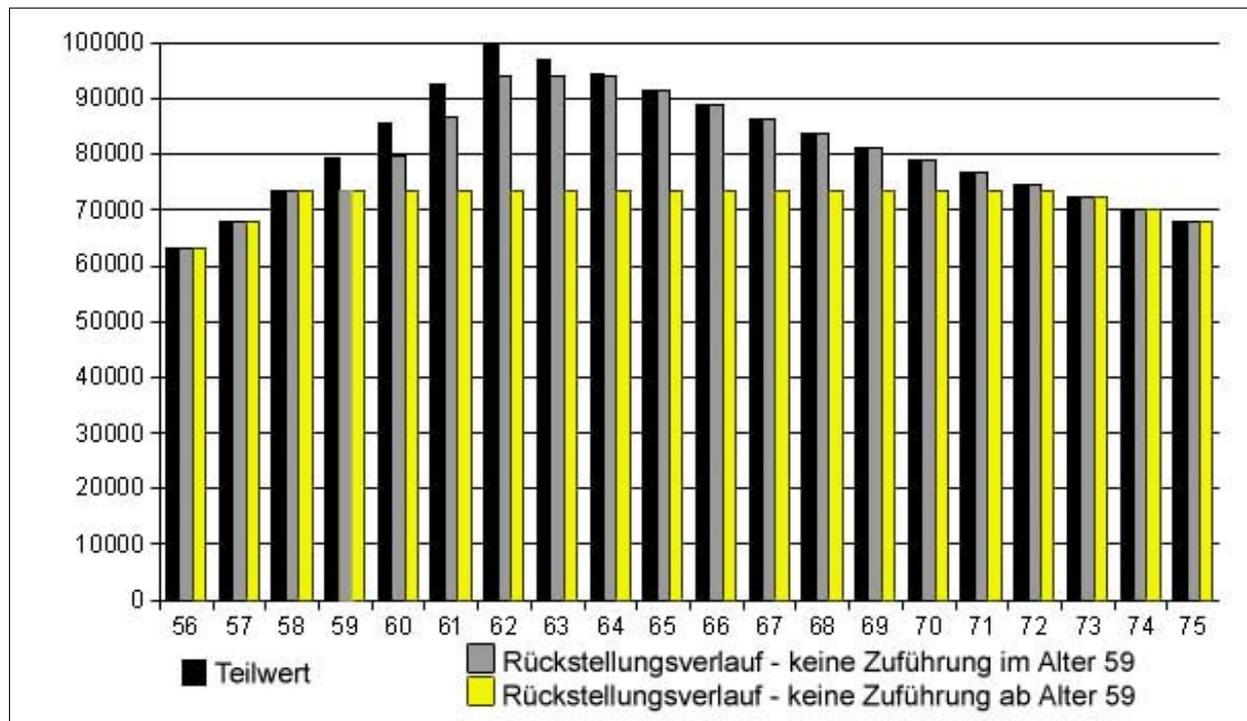


Abbildung 1.1: Teilwertverlauf bei Ausübung des Passivierungswahlrechtes

Der entscheidende Nachteil des Passivierungswahlrechtes besteht darin, dass gebildete Fehlbeträge, die ja dem steuerlichen Nachholverbot unterliegen, nur bei Ausscheiden mit unverfallbarer Anwartschaft oder bei Eintritt des Versorgungsfalles beseitigt werden können. Will ein Unternehmer die Zuführung nicht dauerhaft unterlassen, sondern im folgenden Jahr nachholen, so kann er sich der Drittelungsmöglichkeit bedienen.

1.3.1 Möglichkeiten eines österr. Unternehmens bei wirtschaftlicher Notlage

Bei Pensionskassenzusagen, direkten Leistungszusagen und bei der Direktversicherung hat der österr. Unternehmer im Falle einer wirtschaftlichen Notlage die Option, Prämienleistungen für eine bestimmte Zeitspanne entweder auszusetzen oder einzuschränken oder die Prämienleistungen komplett einzustellen.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen hierfür findet man in § 8 BPG und § 14 BPG und regeln vor allem die Bedingungen, unter welchen die oben angegebenen Handlungsweisen legitim sind. Vor allem ist hier zu beachten, dass das Aussetzen, Widerrufen oder Einschränken der Prämienleistungen lt. § 8 Abs. 6 Z 2 nur solange rechtskonform ist, als „zwingende wirtschaftliche Gründe vorliegen“. Weiters lautet § 8 Abs. 8 „Durch das Aussetzen oder Einschränken des Erwerbs künftiger Anwartschaften wird der Ablauf der Wartezeit und der Unverfallbarkeitsfrist [...] nicht berührt.“

1.4 Drittelungsmöglichkeit

§ 6a Abs. 4 EStG räumt in den Sätzen 3 bis 5 die Möglichkeit ein, Zuführungen, die der Unternehmer in diesem Jahr nicht durchführen kann/will auf genau drei(!) Jahre gleichmäßig(!) zu verteilen - nicht mehr und nicht weniger.

Im ersten Jahr, das Jahr in dem der Unternehmer die Drittelung startet, wird das erste Drittel der Erhöhung des Teilwerts der Rückstellung zugeführt und die übrigen zwei Drittel werden in das zweite Jahr vorgetragen. Im zweiten Jahr wird dann vom Vortrag ein weiteres Drittel der ursprüngliche Erhöhung des Teilwerts zugeführt und das letzte Drittel wieder ins dritte Jahr vorgetragen. Außerdem muss im zweiten und dritten Jahr die neue Veränderung des Teilwerts berücksichtigt werden.

Doch nicht auf alle Zuführungen kann die Drittelungsmöglichkeit angewandt werden.

In § 6a Abs. 4 EStG werden Kriterien für die Anwendung dieser Methode angegeben, d.h., die Methode kann angewandt werden:

- im ersten Jahr, in dem eine Rückstellung zulässig ist; (★)
- in einem Jahr, in dem sich der Barwert der Verpflichtung gegenüber dem Vorjahr um 25% erhöht; (★★)
- im Jahr des Ausscheidens mit unverfallbarer Anwartschaft bzw. im Jahr, in dem der Versorgungsfall eintritt. (★★★)

Bsp 1.3: Rückstellungsverlauf bei Ausübung der Drittelungsmöglichkeit

Wiederum wird ein exemplarischer Teilwertverlauf aufgegriffen. In der dritten Spalte werden die Zeitpunkte, an denen der Unternehmer die Option hat Zuführungen auf drei Jahre zu verteilen, gekennzeichnet.

Alter x	Teilwert in €	Drittelung möglich wegen	Änderung gegen- über Vorjahres- rückstellung	Vortrag für Folge- jahr	Zuführung	Rückstellung
50	0					0
51	13 799	(★)	13 799	9 200	4 599	4 599
52	16 217		11 618	4 600	7 018	11 617
53	18 780		7 163	0	7 163	18 780
54	21 497		2 717		2 717	21 497
55	24 377		2 880		2 880	24 377
56	54 859	(★★)	30 482	20 322	10 160	34 537
57	61 331		26 794	10 161	16 633	51 170
58	68 191		17 021	0	17 021	68 191
59	75 462		7 271		7 271	75 462
60	83 170		7 708		7 708	83 170
61	91 340		8 170		8 170	91 340
62	100 000	(★★★)	8 660	5 774	2 886	94 226
63	97 561		3 335	2 887	448	94 674
64	95 181		507	0	507	95 181
65	92 860		-2 321		-2 321	92 860
66	90 595		-2 265		-2 265	90 595
67	88 385		-2 210		-2 210	88 385
68	86 229		-2 156		-2 156	86 229
69	84 126		-2 103		-2 103	84 126
70	82 074		-2 052		-2 052	82 074

Im Alter 51 ist es zum ersten Mal zulässig eine Rückstellung zu bilden: Die Drittelungsmöglichkeit kann angewandt werden, d.h., die Zuführung in der Höhe des ersten Teilwerts kann auf drei Jahre verteilt werden. Ein Drittel des Betrags ($13\,777/3 \approx 4\,599$ €) wird sogleich zur Rückstellung zugeführt und die anderen zwei Drittel werden vorgetragen. Damit erhält man eine Rückstellung von 4 599 €.

Ein zweites Drittel des ursprünglichen Betrages wird dann im zweiten Jahr zugeführt und das letzte Drittel wieder ins dritte Jahr vorgetragen. Zudem kommt aber noch die Erhöhung des Teilwerts von 13 799 € auf 16 217 € um den die Rückstellung auch erhöht werden muss. Insgesamt wird die Rückstellung also um $4\,599 + (16\,217 - 13\,799)$ € = 7 018 € erhöht.

Im dritten Jahr ist die Rückstellung wieder auf der Höhe des Teilwerts und der Vortrag auf 0 € herabgesetzt; die Rückstellung wird also wieder in der Höhe des Teilwerts bilanziert.

Wiederum wird das Beispiel anhand einer Graphik verdeutlicht - das Alter auf der x-Achse und der Barwert in Euro auf der y-Achse aufgetragen. In den markierten Bereichen findet die Drittelung statt:

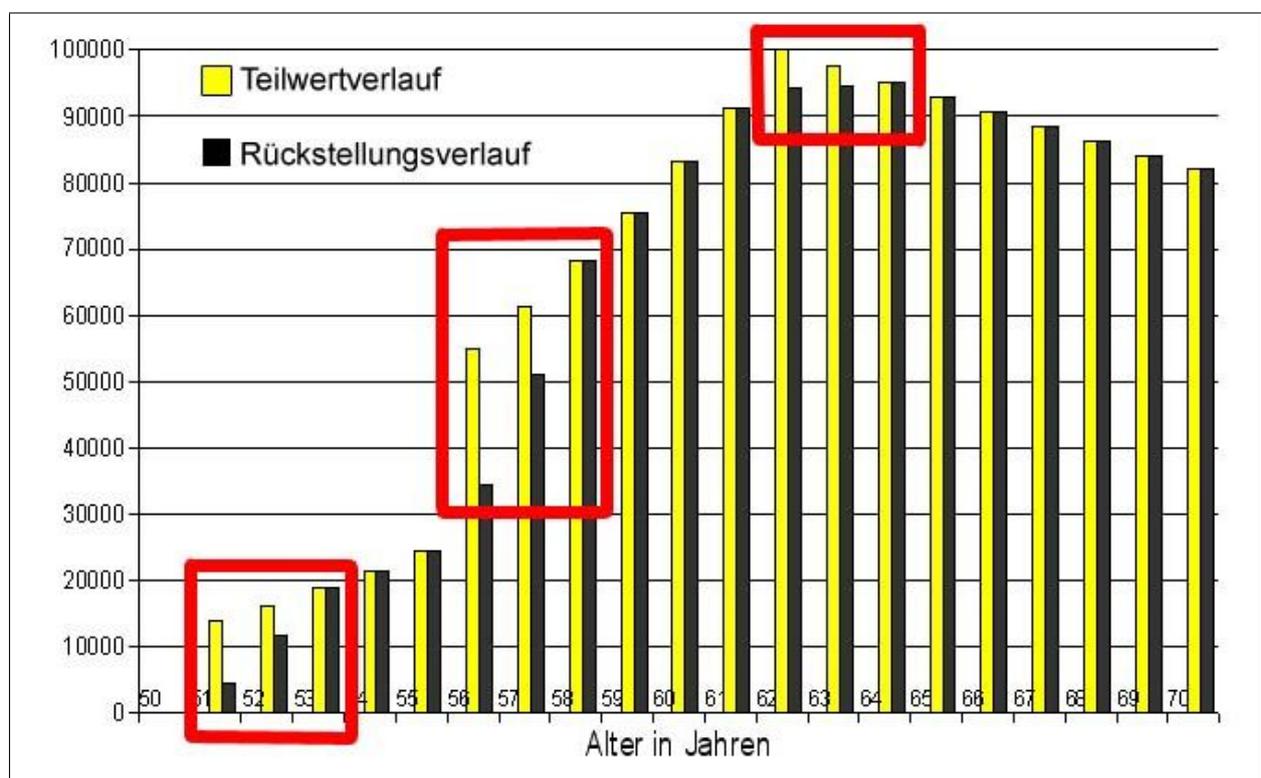


Abbildung 1.2: Teilwertverlauf bei Ausübung der Drittelungsmöglichkeit

1.4.1 Möglichkeit eines österr. Unternehmens ein Zuführung auf drei Jahre aufzuteilen

In Österreich findet man eine ähnliche Regelung in § 14 Abs.13 EStG : „Werden bei Pensionsrückstellungen [...] die den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechenden biometrischen Rechnungsgrundlagen geändert, ist der dadurch bedingte Unterschiedsbetrag beginnend mit dem Wirtschaftsjahr der Änderung gleichmäßig auf drei Jahre zu verteilen. Der Unterschiedsbetrag errechnet sich aus der Differenz zwischen dem nach den bisherigen Rechnungsgrundlagen errechneten Rückstellungsbetrag und dem Rückstellungsbetrag auf der Grundlage der geänderten Rechnungsgrundlagen.“

1.5 Aufwand und Ertrag

Die laufenden Zuführungen und Auflösungen aus den Pensionsrückstellungen wirken sich natürlich auch auf die Gewinn- und Verlustrechnung eines Unternehmens, in welcher Erträge und Aufwendungen einer bestimmten Periode gegenübergestellt werden, aus. Die Zuführung zur Pensionsrückstellung bedeutet für die Gewinn- und Verlustrechnung einen Aufwand, die Auflösung einen Ertrag.

Noch nicht besprochen wurde, wo Aufwand und Ertrag aus der Veränderung der Pensionsrückstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung eingehen. Hierzu betrachte man einen ausgeschiedenen Anwärter. Dieser hat seine Anwartschaft, welche sich nicht mehr erhöht und es werden auch keine Teilwertprämien zugeführt, schon durch den Dienst im Unternehmen erworben. Hier wird der Barwert der künftigen Versorgungsleistungen bilanziert: Dieser Barwert steigt von Jahr zu Jahr allein schon durch die Verzinsung um 6%, da immer um ein Jahr weniger diskontiert wird. Die Verzinsung bewirkt also einen Anstieg des Barwerts, daher ist es auch angemessen diesen Ertrag als *Finanzaufwand* zu buchen. Die Zuführung zu den Pensionrückstellungen wird folglich in einen Zins- und Versorgungsanteil zerlegt. Ersterer ergibt sich aus dem Zins von 6% auf die Rückstellung des Vorjahres vermindert um den Zins auf die Hälfte der im vergangenen Jahr gezahlten Jahresrenten (diese konnten ja nicht mehr verzinst werden). Die übrigen Zuführungen werden als Versorgungsanteil bezeichnet.

Bsp 1.4: „Zinsanteil und Versorgungsanteil der Zuführung“

a) Für einen aktiven Anwärter wurden im Jahr 2006 150 000 € bilanziert. 2007 ergibt sich eine Rückstellung von 170 000 €. Es wurde als ein Zuführung von 20 000 € durchgeführt.

Der Zinsanteil dieser beträgt 6% von 150 000 €, also **9 000 €**.

Der Versorgungsanteil dieser Zuführung beträgt $20\,000\text{ €} - 9\,000\text{ €} = 11\,000\text{ €}$.

b) Für einen ausgeschiedenen Anwärter hatte die Rückstellung im Jahr 2006 einen Wert von 150 000 €, im Jahr 2007 bereits 160 000 €.

Es ergibt sich wieder ein Zinsanteil in der Höhe von 9 000 €, aber ein Versorgungsanteil von nur noch 1 000 €.

c) Für einen Empfänger einer Rente von 1 300 € monatlich wurde 2006 ein Betrag von 150 000 € und 2007 ein Betrag von 142 000 € als Rückstellung bilanziert. Will man für diesen Fall den Zinsanteil berechnen, so ist zu beachten, dass es sich hier um laufende Rentenzahlungen handelt, d.h., nicht die ganze Rückstellung stand zur Verzinsung zur Verfügung. Um also den Zinsanteil korrekt zu berechnen, muss von der Rückstellung des Jahres 2006 eine halbe Jahresrente, also $6 \cdot 1\,300\text{ €} = 7\,800\text{ €}$, abgezogen werden: Die durchschnittlich verzinste Rückstellung beträgt also $150\,000\text{ €} - 7\,800\text{ €} = 142\,200\text{ €}$ und es ergibt sich damit ein Zinsanteil von 8 532 €. Da von 2006 auf 2007 die Rückstellung aber einer Auflösung unterlag, kann die Gewinn- und Verlustrechnung hier einen Ertrag von 8 000 € verbuchen, da der Zinsanteil aber als Aufwand zu verbuchen ist, ergibt sich in Summe ein Versorgungsaufwand von $-8\,000\text{ €} - 8\,532\text{ €} = -16\,532\text{ €}$, also ein Ertrag!

Kapitel 2

Die Schätzung des steuerlichen Teilwerts zum nächsten Bilanzstichtag

2.1 Allgemeines zur Fortentwicklung der Pensionsrückstellung

Für jeden Unternehmer ist es wichtig, möglichst früh und möglichst genau zu wissen, wie hoch die Pensionsrückstellungen am Bilanzstichtag sein werden. Um diesen Betrag so gut wie möglich zu schätzen, gibt es mehrere Möglichkeiten aus der Rückstellungshöhe des letzten Jahres die diesjährige zu berechnen, die je nach Zweck, Abhängigkeit der betrachteten Anwärter und Art der Leistungen mehr oder weniger geeignet sind. Einige sind komplexer, dafür aber auch genauer, die einen verwenden Näherungsverfahren, die anderen sind anhand der ausgesuchten Voraussetzungen präzise.

Möchte man nun eine Methoden anwenden - die Methoden werden in den folgenden Abschnitten diese Kapitels noch näher beschrieben -, so ist stets zu beachten, dass folgende Prämissen zu tätigen sind:

1. Annahmen über die Leistung: Da die laufenden Leistungen sich ändern können und nicht konstant sind, müssen Annahmen getroffen werden, ob Renten korrigiert werden, welche korrigiert werden und in welcher Höhe diese Korrekturen ausfallen werden.
2. Annahmen über die Anwartschaften: Es müssen Annahmen über die Entwicklung von Bemessungsgrößen, wie Bezüge, Beitragsbemessungsgrenzen, Referenzgehälter und Einkommensgrenzen getroffen werden.
3. Annahmen über die Entwicklung des Personenbestandes: Auch folgende Fragen können nicht mit präzisen Zahlen beantwortet werden: Wieviele Personen werden aus dem Unternehmen aussteigen/wieviele werden einsteigen? Liegt die Sterbewahrscheinlichkeit bzw. Invalidisierungswahrscheinlichkeit des Bestandes bei, über oder unter dem Durchschnitt? Wann bekommen die Angestellten eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung?

Nun werden aber nicht von jedem Verfahren die selben Prämissen benötigt. Möchte man nun ein Verfahren anwenden, möchte oder kann eine dafür notwendig Annahme aber nicht treffen, so ist diesem ein anderes Verfahren vorzuziehen; denn stimmen die Prämissen nicht, so stimmen auch die Prognosen nicht.

2.2 Explizite Berechnung zum nächsten Bilanzstichtag

Wurde nur einer einzelnen Person eine Altersversorgung zugesagt, so kann man diese Pensionsrückstellung zum nächsten Bilanzstichtag problemlos explizit berechnen, da hier sämtliche obige Prämissen einfließen können. Punkt 1 und 2, Annahmen über die Leistung und die Anwartschaft, können miteinbezogen werden. Lediglich bei Punkt 3, Annahmen über die Entwicklung des Personenbestandes - der ja nur aus einer Person besteht, hat der Unternehmer eine Entscheidung zu treffen. Größtenteils wird der Unternehmer aber die Annahme treffen, dass sich die betrachtete Person im nächsten Jahr noch im Unternehmen befinden wird, d.h., es tritt weder der Tod noch der Versorgungsfall ein. Der Fall, der ja auch als Versorgungsfall gilt, dass die betrachtete Person ab dem nächsten Jahr eine Altersrente beziehen wird, ist hierbei eine Ausnahme, denn er ist i.A. ein Jahr zuvor vorhersehbar. Wichtig: Wird die Annahme, dass kein vorzeitiger Versorgungsfall eintritt, nicht erfüllt, so wird sich die Prognose von der wirklichen Pensionsrückstellung unterscheiden.

Die Anwendung dieser Methode ist auch dann noch möglich, wenn mehrere Personen eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung haben. Ab einer hohen Anzahl von Personen, wie z.B. 100, können gewisse Annahmen, dass im nächsten Jahr keine Versorgungsfall eintritt, oder keiner dieser 100 Personen invalide wird, nicht mehr gemacht werden. Würde man diese Annahme treffen, so würde man eine zu hohe Prognose für die Rückstellung des folgenden Jahres erhalten. Will ein Unternehmer dieses Verfahren trotzdem verwenden, so ist es nicht möglich am Beginn eines Jahres bereits die nächstjährige Rückstellung abzuschätzen. Der Gutachter wird die Geschehnisse während des Jahres beobachten und sich im Laufe des Jahres der gewünschten Größe nähern.

Betrachtet man einen inhomogenen Personenbestand, d.h., einen Personenbestand, der einige wenige relativ hohe Verpflichtungen beinhaltet, so ist es angebracht, diesen Bestand getrennt zu betrachten: Die wenigen hohen Verpflichtungen wird man mit der in diesem Abschnitt beschriebenen Methode betrachten; den Restbestand wird man mit dem in Abschnitt 2.4 beschriebenen Verfahren betrachten.

2.3 Näherungsverfahren für einzelne Verpflichtungen

Bei diesem Verfahren wird die Prämisse, dass kein vorzeitiger Versorgungsfall und kein Wegfall der Verpflichtungen eintritt, gebilligt. Dafür werden aber keine exakten Ergebnisse mehr erwartet. [?] gibt hierfür folgende Regel an:

Regel 1: „ Geht man davon aus, dass bei einem Rentner zum nächsten Bilanzstichtag dieselbe Rente ausgezahlt wird, so wird die Rückstellung um etwa 3 Monatsrenten geringer ausfallen als zum aktuellen Bilanzstichtag. Ist eine Rentenanpassung im kommenden Jahr zu erwarten, so ist die prognostizierte Rückstellung noch um den zu erwartenden Prozentsatz der Rentenanpassung zu erhöhen. Das Gleiche gilt auch für technische Rentner, also aktive oder ausgeschiedene Anwärter, deren versicherungstechnisches Alter am aktuellen Bilanzstichtag bereits dem rechnermäßigen Pensionsalter entspricht. “

Bsp 2.1: „ Näherungsverfahren mit Regel 1 - ohne Rentenanpassung“

Ein Gutachten vom 31.12.2006 betrachtet den Anwärter, welcher am 29.4.2007 das rechnermäßige Pensionsalter erreichen wird, bereits als technischen Rentner. Mit einer Pensionsrückstellung von 15 000 € und einer Rente von 200 € ist also nach Regel 1 eine Rückstellung zum 31.12.2007 in der Höhe von $15\,000\text{ €} - 3 \cdot 200\text{ €} = 14\,400\text{ €}$ zu erwarten, abgesehen von dem Fall, dass

der Berechtigte nicht vor dem 31.12.2007 verstirbt.

Bsp 2.2: „ Näherungsverfahren mit Regel 1 - mit Rentenanpassung“

Beim Rentner aus Beispiel 2.1 steht im folgenden Jahr eine Anpassungsprüfung an, bei welcher man eine Anpassung in der Höhe von 7% erwartet. Nach Regel 1 muss nun zuerst die Rückstellung zum nächsten Bilanzstichtag wie oben geschätzt werden: 14 400 €. Da sich die Rente um 7% erhöhen wird, ist aber auch die prognostizierte Rückstellung um 7% zu erhöhen, womit sich eine neue Rückstellung von $14\,400 \cdot 1.07 \text{ €} = 15\,480 \text{ €}$ ergibt.

Weiters führt HAGEMANN in [?] diese Regel für ausgeschiedene Anwärter an:

Regel 2: „Hat ein ausgeschiedener Anwärter das rechnungsmäßige Pensionsalter noch nicht erreicht, so ergibt sich die ungefähre Rückstellung zum nächsten Bilanzstichtag, indem die Rückstellung um 6% erhöht wird.“

Bsp 2.3: „ Näherungsverfahren mit Regel 2 “

Wurde für einen Rentner, der bereits ausgeschieden ist, eine Rückstellung von 10 000 € zum 31.12.2006 gebildet, so wird mit einer Rückstellung von $10\,000 \text{ €} \cdot 1.06 = 10\,600 \text{ €}$ zu rechnen sein.

Zuletzt gibt HAGEMANN in [?] zur Schätzung der Rückstellung eines aktiven Anwärters im Folgejahr diese Regel an:

Regel 3: „Hat ein aktiver Anwärter das rechnungsmäßige Pensionsalter noch nicht erreicht und ist davon auszugehen, dass im nächsten Jahr die Anwartschaft in unveränderter Höhe zu bewerten ist, so ergibt sich die nächste Rückstellung, indem

- die aktuelle Rückstellung durch die Zahl der Jahre seit Teilwertbeginn geteilt wird,
- die aktuelle Rückstellung dann um diesen Betrag erhöht wird und
- das Ergebnis wiederum um 3% erhöht wird.

Ist eine Anwartschaftssteigerung (z.B aufgrund einer Bezügesteigerung) im kommenden Jahr zu erwarten, so ist die prognostizierte Rückstellung noch um den zu erwartenden Prozentsatz der Anwartschaftssteigerung zu erhöhen.“

Bsp 2.4: „ Näherungsverfahren mit Regel 3 “

Für einen aktiven Anwärter wurde zum 31.12.2006 eine Rückstellung in der Höhe von 15 000 € gebildet. Dieser Anwärter hat im Alter von 24 begonnen im Unternehmen zu arbeiten, was gleichzeitig der Zeitpunkt des Teilwertbeginns ist, und hat mittlerweile ein versicherungstechnisches Alter von 44 Jahren erreicht.

Nun wollen wir Regel 3 anwenden: Seit Teilwertbeginn sind nun also 20 Jahre vergangen. Daher wird die Rückstellung um ein Zwanzigstel, d.h., um $15\,000 : 20 = 750 \text{ €}$, auf $15\,000 \text{ €} + 750 \text{ €} = 15\,750 \text{ €}$ erhöht.

Dieser Wert wird nun, ganz nach Regel 3, um 3% erhöht: $15\,750 \text{ €} \cdot 1.03 = 16\,222.5 \text{ €}$.

Die Berechnungen sind nun abgeschlossen, falls die Höhe der Anwartschaft sich nicht ändert. Bekommt der Anwärter aber z.B. eine Gehaltserhöhung von 3%, so hat das, falls vertraglich vereinbart, Einfluss auf die Höhe der Altersversorgung - diese ist also wie folgt anzupassen. Bewirkt die Gehaltserhöhung also aufgrund spezieller Vereinbarungen eine Erhöhung der Renten um 2%, so hat man den Wert der Rückstellung zum 31.12.2007 auch um dieses 2% auf

$16\,222.5\text{ €} \cdot 1.02 = 16\,546.95\text{ €}$ zu erhöhen.

2.4 Näherungsverfahren für einen Bestand

Wie bereits in Abschnitt 2.2 kurz angerissen, sind Verfahren, die als Prämisse verwenden, es trete weder ein vorzeitiger Versorgungsfall noch ein Verpflichtungswegfall ein, für größere Bestände nicht mehr sinnvoll. Es sind also andere Verfahren, die nicht mehr auf den Einzelfall eingehen, notwendig. Im Folgenden wird nun ein mathematische exaktes Verfahren vorgestellt, das, sofern der Bestand die nachstehenden Prämissen erfüllt, einen präzisen Wert für die nächstjährige Rückstellung zurückgibt. Da diese Prämissen im Großteil der Fälle nicht erfüllt sein werden - was der fachkundigen Leser sofort bemerken wird - ist dieser präzise Wert, dann aber auf eine angemessene Anzahl vom Stellen zu runden - [?] empfiehlt hier die ersten 3 oder 4 signifikanten Stellen des Endergebnisses, da alles andere eine Genauigkeit andeuteten würde, die ja aufgrund der Nichterfüllbarkeit der Prämissen ohnehin nicht gegeben ist. Das Runden von Zwischenergebnissen ist aber zu unterlassen, da dies das Ergebnis doch zu sehr verfälschen würde.

Die zu erfüllenden Prämissen lauten:

- Im Folgejahr muss die Anzahl der eintretenden Versorgungsfälle muss genauso hoch sein, wie es die in der Berechnung verwendeten Wahrscheinlichkeiten für Tod und Invalidisierung voraussehen.
- Der Unternehmer spricht weder zusätzlich einer Personen eine Versorgungsleistung zu, noch wird er einer Person eine bereits zugesprochene Versorgungsleistung wieder aberkennen.
- Die Altersleistungen werden genau ab dem den Berechnungen zugrunde liegenden rechnermäßigen Pensionsalter ausgezahlt.

Das Grundprinzip dieser Methode ist den Gesamtbestand in drei Gruppen zu teilen. Diese werden gesondert betrachtet um die nächstjährige Rückstellung zu berechnen. Danach werden die drei ermittelten Rückstellungen zur Rückstellung des gesamten Bestandes summiert. Die Gruppen werden nicht umsonst gesondert betrachtet, denn die Rückstellungsberechnung folgt bei jeder dieser Gruppen einem anderen Schema. Dieses drei Schemata aus [?] werden nun vorgestellt und mit einem Beispiel illustriert:

Schema 1 für die Gruppe der Rentner:

„Die Rückstellung für den Teilbestand der Rentner (einschließlich der technischen Rentner) zum nächsten Bilanzstichtag ergibt sich, indem von der aktuellen Rückstellung ein Jahresrente abgezogen und das Ergebnis um 6% erhöht wird. Rechnet man mit einer Anpassung der laufenden Renten im kommenden Jahr, so ist dieser Wert noch um den zu erwartenden Prozentsatz der Rentenanpassung zu erhöhen.“

Bsp 2.5: „Rückstellungsberechnung für Rentner lt. Schema 1“

In einem Gutachten wird den 100 Rentnern eines Betriebes eine Rückstellung von 2 000 000 € zugeschrieben. Diese 100 Rentner bekommen in Summe monatlich eine Rente von 30 000 €. Zusätzlich gibt es 10 technische Rentner, denen eine Rückstellung von 200 000 € zugeschrieben wird; die Summe ihrer monatliche Renten beträgt 2 500 €. Die gesamte Rückstellung beträgt also $2\,000\,000\text{ €} + 30\,000\text{ €} = 2\,030\,000\text{ €}$ und die gesamte Jahresrente beträgt $12 \cdot (2\,500 + 30\,000) = 390\,000\text{ €}$. Im bevorstehenden Jahr wird eine Anpassungsprüfung durchgeführt werden, durch welche mit einer Steigerung der gesamten Rentensumme um 1% zu rechnen ist. Nun werden diese Daten ganz nach Schema 1 verarbeitet, d.h., es wird...

... die akt. Rückstellung um die Jahresrente verringert: $2\,030\,000 - 390\,000 = 1\,640\,000\text{ €}$
 ... dieser Wert um 6% erhöht: $1\,640\,000 \cdot 1.06 = 1\,738\,400\text{ €}$
 ... schließlich die Rentenerhöhung berücksichtigt: $1\,738\,400 \cdot 1.01 = 1\,755\,784\text{ €}$
 Die zum nächsten Bilanzstichtag erwartete Rückstellung hat also einen Wert von $1\,755\,784\text{ €}$.

Schema 2 für die Gruppe der ausgeschiedenen Anwärtern:

„Die Rückstellung für den Teilbestand der ausgeschiedenen Anwärter (ohne die technischen Rentner) zum nächsten Bilanzstichtag ergibt sich, indem die aktuelle Rückstellung um 6% erhöht wird.“

ad Bsp 2.5: Rückstellungsberechnung für ausgeschiedene Anwärter lt. Schema 2“
60 ausgeschiedenen Anwärtern - keiner von ihnen ist technischer Rentner - wird eine Rückstellung von $700\,000\text{ €}$ zugeschrieben. Laut Schema 2 ergibt sich ein nächstjährige Rückstellungshöhe von $700\,000 \cdot 1.06 = 742\,000\text{ €}$.

Schema 3 für die Gruppe aktiven Anwärter:

„Die Rückstellung für den Teilbestand der aktiven Anwärter (ohne die technischen Rentner) zum nächsten Bilanzstichtag ergibt sich, indem auf die aktuelle Rückstellung eine Teilwertprämie addiert und das Ergebnis um 6% erhöht wird. Rechnet man mit einer Erhöhung der Anwartschaft (z.B. wegen Gehaltsteigerung) im kommenden Jahr, so ist dieser Wert noch um den zu erwartenden Prozentsatz der Anwartschaftssteigerung zu erhöhen.“

ad Bsp 2.5: Rückstellungsberechnung für aktive Anwärter lt. Schema 3“

Laut Gutachten sind in einem Betrieb ohne technische Rentner noch 150 aktive Anwärter, für welche eine Rückstellung von $3\,000\,000\text{ €}$ vorhanden und eine gemeinsame Teilwertprämie von $50\,000\text{ €}$ zu zahlen ist. Eine Anwartschaftssteigerung von 2% ist zu erwarten, da eine sich auf die Anwartschaft teilweise auswirkende Tarifierhöhung von 3% durchgeführt werden wird. Nach Schema 3 muss man nun also...

... eine Prämie zur jetzigen Rückstellung addieren: $3\,000\,000 + 50\,000 = 3\,050\,000\text{ €}$
 ... diesen Zwischenwert zuerst um 6% erhöhen: $3\,050\,000 \cdot 1.06 = 3\,233\,000\text{ €}$
 ... und um den Prozentsatz der Anwartschaftssteigerung: $3\,233\,000 \cdot 1.01 = 3\,265\,330\text{ €}$.
 Als Rückstellung für das Folgejahr für die aktiven Anwärter ergibt sich also ein Wert von $3\,265\,330\text{ €}$.

Nun werden die einzelnen neu berechneten Rückstellungen der drei Teilbestände, welche nun einzeln berechnet wurden, zur Gesamtrückstellung für den Betrieb addiert, für die sich ein Gesamtwert von $1\,755\,784 + 742\,000 + 3\,265\,330 = 5\,763\,114\text{ €}$ also etwa 5.763 Mio € ergibt.

Das Beispiel wirft nun aber die Frage auf, weshalb für solch einfache Berechnungen ein Gutachter notwendig ist. Das ist aber sofort einleuchtend, wenn man den Umstand berücksichtigt, dass die Größen in diesem Beispiel, wie die Anzahl der technischen Rentner, die Teilwertprämie für die Anwärter und die aus der Anwartschaftssteigerung resultierende Bezügesteigerung gegeben waren und sonst von einem Gutachter erst eruiert werden müssen.

2.5 Versicherungsmathematische Vorausberechnungen

Bei dieser sehr aufwendigen Methode kann nicht nur die nächstjährige Pensionsrückstellung ermittelt werden, sondern auch den Fortschritt dieser über einen längeren Zeitraum als ein Jahr - z.B. 30 Jahre - vorausberechnet werden.

Die versicherungsmathematische Vorausberechnung unterscheidet sich von den anderen Verfah-

ren dadurch, dass es nicht mehr mit Faustregeln arbeitet. Ersatzweise wird der Personenbestand simuliert und für diesen aus der Simulation resultierenden Bestand die Pensionsrückstellung berechnet. Die Simulation entwickelt einen Personenbestand, indem sie die Wahrscheinlichkeiten für Neuzugänge, den Bezug von Altersleistungen, Tod mit/ohne Hinterbliebenen, Invalidität und das Ausscheiden mit/ohne unverfallbarer Anwartschaft berücksichtigt.

Spezielle Unternehmen können hierfür andere Wahrscheinlichkeiten verwenden, denn so gelten z.B. für Bauarbeiter sicher andere Invalidisierungswahrscheinlichkeiten als für Sekretärinnen. Zu beachten ist jedoch stets: Auch wenn man über die der Berechnung zugrundeliegenden Größen Annahmen treffen kann, so dürfen die gesetzlichen Vorgaben nicht außer Acht gelassen werden! So darf u.a. das rechnermäßige Pensionsalter im Nachhinein nicht mehr korrigiert werden und Bezügesteigerungen u.Ä. dürfen nur berücksichtigt werden, falls sie in Grund und Höhe bereits feststehen.

Kapitel 3

Die Unterstützungskasse in Deutschland & die Pensionskasse in Österreich

In Deutschland gibt es zur betrieblichen Altersvorsorge die *Unterstützungskasse* und Österreich findet man die *Pensionskasse*. Diese beiden indirekten Systeme sind einander sehr ähnlich und werden in den folgenden Abschnitten näher beschrieben.

3.1 Die Unterstützungskasse in Deutschland

Die Unterstützungskasse ist eine selbstständige Einrichtung, über welche die betriebliche Altersversorgung durchgeführt werden kann. Der Unternehmer, dessen Angestellte von der Unterstützungskasse versorgt werden sollen, hat sich darum zu kümmern, dass in der Unterstützungskasse genügend Mittel sind. Dem Arbeitgeber ist es jedes Jahr freigestellt, wieviel er für versorgte und ehemalige Arbeitnehmer in die Kasse einzahlen möchte: Die Zahlungen sind nur nach oben begrenzt. Diese Begrenzung und auch das höchstzulässige Kassenvermögen der Unterstützungskasse sind in § 4d EStG festgehalten. Näher wird auf diese Vorgaben in den Abschnitten 3.2 und 3.3 über die kongruent rückgedeckte und nicht rückgedeckte Unterstützungskasse eingegangen.

3.1.1 Die kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse

Definition: „kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse“

Man spricht von einer *kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse*, wenn die Unterstützungskasse für jeden protegierten Beschäftigten eine Lebensversicherung abschließt. Niemand außer der Unterstützungskasse ist aus der Versicherung berechtigt und dem begünstigtem Beschäftigten werden beim Eintritt des Versorgungsfalles Leistungen in der Höhe der Versicherungsleistung zugestanden.

Bei einer echt kongruent Rückdeckung wird sich die Versorgungszusage an der Versicherungsleistung richten, was § 4d Abs.1 Nr. 1 Buchstabe c EStG wie folgt formuliert: „Zuwendungen an eine Unterstützungskasse dürfen von dem Unternehmer [...] als Betriebsausgabe abgezogen werden [...], wenn sie [...] die folgenden Beträge nicht übersteigen: [...] den Betrag des Beitrages, den die Kasse an einen Versicherer zahlt, soweit sie sich die Mittel für ihre Versorgungsleistungen [...] durch Abschluss einer Versicherung verschafft.“ Das heißt soviel, wie das Zuwendungen zur Unterstützungskasse, die die Höhe der Versicherungsbeiträge, die die Unterstützungskasse für die abgeschlossenen Lebensversicherungen zu zahlen hat, nicht übersteigen dürfen.

Wie oben bereits angesprochen ist das höchstzulässige Kassenvermögen auch beschränkt und zwar durch die Summe aller Deckungskapitalien der abgeschlossenen Lebensversicherungen plus

dem Guthaben aus Beitragsrückerstattung, welches die Unterstützungskasse durch gutes Wirtschaften angespart hat. Würde durch weitere Zuführungen das höchstzulässige Kassenvermögen, so darf die Zuführung nicht mehr getätigt werden.

3.1.2 Die nicht rückgedeckte Unterstützungskasse

Definition: „nicht rückgedeckte Unterstützungskasse“

Die nicht rückgedeckte Unterstützungskasse sammelt die Mittel zur Altersversorgung in der Kasse selbst und legt sie wiederum beliebig an. Im Gegensatz zur kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse werden also keine Lebensversicherungen für die protegierten Arbeitnehmer abgeschlossen. In der Praxis wird dem Trägerunternehmen - das Unternehmen, das Beiträge zur Unterstützungskasse zuführt - oft ein Darlehen gestattet.

Zuführen darf das Trägerunternehmen für einen Leistungsempfänger das Deckungskapital, das sich aus der Summe der gezahlten Jahresrenten, welche mit einem altersabhängigen Faktor (hier ist das Alter zu Rentenbeginn anzusetzen) multipliziert wird, ergibt. Diese altersabhängigen Faktoren sind im Anhang zu § 4d EStG aufgeführt. Weiters ist es für dem Unternehmer erlaubt pro Anwärter aus seinem Unternehmen, der das 28. Lebensjahr abgeschlossen hat, 25% der ab dem Pensionsalter zu zahlenden Jahresrente zuzuwenden. Aber es geht auch anders: Statt der Jahresrente des Anwärters kann auch die durchschnittliche Jahresrente der Anwärter, die das 50. Lebensjahr abgeschlossen haben, als Basis verwendet werden. Zuwendungen dieser Art werden als *Zuwendungen zum Anwärterreservepolster* bezeichnet.

Wie auch bei der kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse gibt es ein höchstzulässiges Kassenvermögen: die Summe aller Deckungskapitalien der Leistungsempfänger (hier ist zur Berechnung des Deckungskapitals das tatsächliche Alter am Ende des Wirtschaftsjahres anzusetzen) plus dem Achtfachen der jährlich zulässigen Zuwendungen zum Anwärterreservepolster.

Da das höchstzulässige Kassenvermögen niedrig bemessen ist, kann der Unternehmer, bevor der Versorgungsfall eintritt, im besten Fall lediglich zwei (!) Jahresrenten zuwenden. Selbstverständlich wird im allgemeinen Fall aber mehr benötigt. Da aber die Zuführung pro Leistungsempfänger wiederum beschränkt ist, kann der Unternehmer nie eine Zuführung tätigen, die die gesamte Anwartschaftshöhe decken würde. Der Unternehmer muss daher ständig wieder Mittel zuführen.

3.1.3 Rückstellungen für mittelbare Verpflichtungen

Im vorigen Abschnitt über die nicht rückgedeckte Unterstützungskasse wurde klar, dass diese nicht immer genügend Mittel für die Versorgung der Berechtigten enthält. Da der Unternehmer lt. § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG aber für die seinen Angestellten zugesagten Leistungen einstehen muss, auch wenn er sie indirekt, wie z.B. über die Unterstützungskasse, zahlt, muss er abwägen, ob er dafür eine Rückstellung bilden will.

Handelsbilanzlich kann er eine Rückstellung bilden. Hierbei hat der Unternehmer auch die Möglichkeit das Passivierungswahlrecht auszuüben, aber er muss sich an die mit diesem Recht einhergehenden Regeln halten: Es tritt ein steuerliches Passivierungsverbot in Kraft und „nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB müssen Kapitalgesellschaften die nicht bilanzierten Rückstellungen im Anhang der Bilanz in einem Betrag angeben“[?].

Damit der Unternehmer weiß, in welcher Höhe er Mittel rückstellen soll, muss er Kenntnis über die Höhe der Verpflichtungen haben. Für aktive Anwärter wird hier der Teilwert einberechnet und für andere Leistungen, wie bei unmittelbaren Versorgungszusagen auch, der Barwert dieser einkalkuliert. Weiters ist zu beachten, dass hier auch ein geringerer Zinssatz als 6% angesetzt werden kann als in § 6a EStG vorgeschrieben - in einer handelsrechtlichen Bewertung kann man die steuerrechtlichen Gesetze ja getrost außer Acht lassen. Der so eruierte Verpflichtungswert

wird nun um das Vermögen der Unterstützungskasse vermindert - diesen Wert nennt man dann *Lastwert*. Als Rückstellung geht in die Bilanz nur mehr dieser Lastwert ein, denn das Unternehmen ist ja nur zu Zahlungen in der Höhe verpflichtet, wie das Vermögen der Unterstützungskasse nicht ausreicht, also wird auch nur mehr ein Betrag in dieser Höhe rückgestellt.

3.2 Die österreichische Pensionskasse

Die Pensionskassen sind für den österreichischen Unternehmer eine weitere Option einen Beitrag zur Altersversorgung seiner Mitarbeiter zu leisten. Vor allem haben Arbeitnehmer einen großen Nutzen daraus, denn die Arbeitnehmer arbeiten motivierter und ziehen sogar aus Unternehmen ohne Pensionskasse ab, um einem mit Pensionskasse beizutreten - Unternehmen mit Pensionskassen haben also ein höheres soziales Ansehen als solche ohne Pensionskassen. Pensionskassen gewinnen in Österreich immer mehr an Bedeutung, so schreibt [?] „Pensionskassen erfreuen sich in Österreich einer rasch ansteigenden Beliebtheit und die Verantwortlichen rechnen in der nächsten Zeit mit jährlich zweistelligen prozentuellen Zuwachsraten.“

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen für die Aktivität einer Pensionskasse sind im *Pensionskassengesetz (PKG)* und im *Betriebspensionengesetz (BPG)* niedergeschrieben. Unterschieden wird zwischen einer *betrieblichen* und einer *überbetrieblichen Pensionskasse*:

- **Betriebliche Pensionskasse:** Sie sind lt. § 3 PKG berechtigt Pensionskassengeschäfte für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte *eines* Arbeitgebers durchzuführen. Mehrere Arbeitgeber, die zu ein und demselben Konzern gehören, sind auch als ein Arbeitgeber zu sehen. 1999 gab es in Österreich lt. Pensionskassenverband u.a. diese betrieblichen Pensionskassen: Porsche Pensionskasse AG, Philipps Pensionskasse AG, Siemens Pensionskassen AG, SHELL Austria Pensionskassen AG etc.
- **Überbetriebliche Pensionskasse:** Sie sind berechtigt Pensionskassengeschäfte für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte *mehrerer* Arbeitgeber durchzuführen. Beispiele hierfür sind lt. der Anbieterstruktur österreichischer betrieblicher Pensionskassen u.a. die BVP Pensionskasse AG (Erste Bank, CA-AG, diverse Banken und Versicherungen) und die Vereinigte Pensionskasse AG (Bank Austria, Wiener Städtische, diverse Sparkassenorganisationen, Österr. Beamtenversicherung).

3.2.1 Die Funktionalität einer Pensionskasse

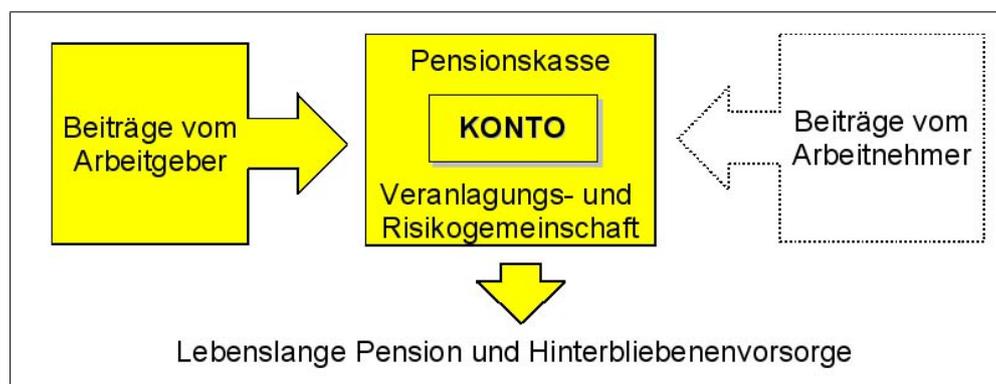


Abbildung 3.1: Schematische Darstellung der Pensionskasse

Ist ein Arbeitnehmer in einem Unternehmen aktiv, so zahlt sein Arbeitgeber laufend Pensionskassenbeiträge in die Pensionskasse. Zusätzlich ist es den Arbeitnehmer freigestellt, selbst

auch Beiträge einzuzahlen. Diese Beiträge werden von der Pensionskasse veranlagt und mit den von allen Steuern befreiten Kapitalerträgen den einzelnen Ansparkonten der Anwartschaftsberechtigten gutgeschrieben. Tritt der Versorgungsfall ein, so zahlt die Pensionskasse je nach Versorgungsfall entweder eine *lebenslange Pension*, eine *Witwen-/Witwerpension*, falls unversorgte Kinder hinterbleiben eine *Waisenpension* und falls der anwartschaftsberechtigte Arbeitnehmer berufsunfähig wird eine *Berufsunfähigkeitspension*.

Kapitel 4

Maßgebliche Daten für die versicherungsmathematische Bewertung

4.1 Datenerhebung

Hat ein Unternehmen Interesse daran, die Höhe der Pensionsrückstellung vor dem Bilanzstichtag zu kennen, so hat es nach R 41 Abs. 18 EStR bereits 3 Monate vor dem Bilanzstichtag - am sogenannten Erhebungs- und Inventurstichtag- die Möglichkeit, die Daten bereits vorher zu erfassen. Bei einer sogenannten vorgezogenen Inventur wird also der Personenbestand und alle seine für die Rückstellung wesentlichen Aspekte wie Teilzeitgrad, Anzahl der aktiven und ausgeschiedenen Anwärter und Höhe der Bezüge zu diesem Inventurstichtag ermittelt. Ändern sich zwischen dem Inventur- und dem Bilanzstichtag die Daten, so ist dies dem Gutachter in einigen Fällen mitzuteilen, denn eine Änderung dieser Daten bewirkt auch eine Änderung der Höhe der Pensionsrückstellungen - diese Fälle wären lt. [?]:

1. „[...] Eröffnung, Stilllegung, Kauf oder Verkauf einer Betriebsstätte, Massenentlassungen oder -einstellungen, Erweiterung des bisher begünstigten Personenkreises um bisher unversorgte Mitarbeiter [...]“
2. „[...] Änderungen der Versorgungsregelungen, allgemeine Gehaltserhöhung, allgemeine Rentenerhöhung; [...] Gehalts- und Rentenerhöhung können auch näherungsweise berücksichtigt werden. “
3. “[...] Für Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften ist die vorgezogene Inventur nicht zulässig. Hier muss der Gutachter alle Veränderungen bis zum Bilanzstichtag erfahren. “

Hingegen muss der Gutachter folgende Veränderungen zwischen Inventur- und Bilanzstichtag nicht mehr berücksichtigen: Eintreten von Versorgungsfällen, Einstellungen, Kündigungen und Beförderungen - solange sie nicht wie in 3. beschrieben - Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften betreffen. Treten also vor dem Bilanzstichtag Ereignisse ein, die das Gutachten beeinflussen, so ist das alte zu verwerfen und ein Gutachten, das die neuen Gegebenheiten berücksichtigt, auszuarbeiten.

Die Datenerhebung sollte nach besten Wissen und Gewissen durchgeführt werden, denn der Gutachter kann Fehler, die vor mehr als einem Jahr gemacht wurden, nicht entdecken - er nimmt immer nur Bezug auf die Daten des Vorjahres. Weiters ist zu beachten, dass Veränderungen der einzureichenden Daten, die vor dem Bilanzstichtag sicher sind, auch in die Bewertung eingehen, auch wenn sie erst nach dem Bilanzstichtag in Kraft treten (*Stichtagsprinzip*). Hat sich einmal

ein Folgefehler in den Daten eingestuft, so kann er also nur mehr schwer auffindig gemacht werden und hat entweder zu hohe oder zu niedrige Rückstellung zur Folge.

Die Abschnitte 4.2 - 4.8 beinhaltet eine Auflistung der für die Erstellung eines Gutachtens wesentlichen Daten.

4.2 Grundlegende Personaldaten

Die einer Person zugeordnete Verpflichtungsnummer, welche sich nie ändern sollte, erleichtert die Kennzeichnung eines Datensatzes. Wahlweise verwenden Unternehmen statt der Verpflichtungsnummer eine Personalnummer, welche sich beim Ausscheiden aus einem Unternehmen aber ändert. Ist die Person Mitarbeiter in einem Konzern, so empfiehlt es sich auch ihm eine Unternehmensnummer zuzuweisen, da dies die Zuordnung zum Unternehmen erleichtert.

Ähnlich ist es mit Namen und Adresse - sie sind nicht unbedingt notwendig, erleichtern aber die eindeutige Zuordnung und sind bei persönlichen Rückfragen von Nutzen; Geschlecht und Geburtsdatum wirken sich aber direkt auf die zukünftigen Versorgungsleitungen aus.

Von großer Bedeutung hingegen ist das Versorgungsverhältnis: Der Gutachter muss wissen wieviele Personen zu den voneinander zu unterscheidenden Personengruppen gehören, um die richtige Rückstellungshöhe zu ermitteln. Bei den Empfängern von Leistungen ist zusätzlich der monatliche Zahlbetrag auszuweisen, wobei hier wieder das Stichtagsprinzip zu beachten ist! Normalerweise wird der monatliche Zahlbetrag angeführt, es könnte aber auch z.B. der jährliche angeführt werden.

4.3 Eintrittsdatum

Im Allgemeinen fließt das Eintrittsdatum nur bei Anwärtern in die Bewertung ein, und ist nur bei speziellen Verträgen von Empfängern von Leistungen noch wichtig; z.B. wenn eine nachträgliche Anpassung nur bei Empfängern durchgeführt wird, die vor einem bestimmten Datum bereits im Unternehmen waren. Es wird zwischen drei verschiedenen Eintrittsdaten differenziert:

1) Als arbeitsrechtliches Eintrittsdatum wird das Eintrittsdatum im Sinne des Betriebsrentengesetz gesehen und es ist meist dasselbe wie das Eintrittsdatum in das Unternehmen. Ist eine Person in einem Konzern tätig, bei dem sie in jedem Unternehmen des Konzerns dieselbe Altersversorgung bekommen würde, so wird für die Person vom ganzen Konzern nur eine Anwartschaft angesammelt. Wechselt der Anwärter das Unternehmen innerhalb vom Konzern, so wird die bereits bestehende Anwartschaft vom alten zum neuen Unternehmen mitgenommen und die Rente wird dann vom letzten Unternehmen gezahlt. Das arbeitsrechtliche Eintrittsdatum ändert sich bei einem Wechsel innerhalb eines Konzerns nicht.

2) Das rechnerische Eintrittsdatum bestimmt die Höhe der Altersversorgung, die ja von der Dauer der Dienstzeit abhängt. Im Allgemeinen ist auch das rechnerische Eintrittsdatum, wie auch das arbeitsrechtliche, identisch mit dem Eintrittsdatum ins Unternehmen. Beim Wechsel innerhalb eines Konzerns ändert sich das rechnerische Datum nicht. Falls der Unternehmer jemanden von einem andern Unternehmen abwerben möchte, so kann er ihm auch anbieten, die Dienstzeit im alten Unternehmen in seine Unternehmen anrechnen zu lassen.

3) Das steuerrechtliche Eintrittsdatum ist das Datum, nach welchem bestimmt werden muss, wann mit der Bildung von Rückstellungen angefangen werden kann. Für bereits ausgeschiedene Anwärter ist es also nicht mehr wichtig, denn sie haben den Prozess der Rückstellungsbildung

schon hinter sich. Für einen Mitarbeiter gilt als steuerliches Eintrittsdatum jenes, an dem er in das Unternehmen eingetreten ist und es ändert sich - im Gegensatz zum arbeitsrechtlichem und rechnerischen Eintrittsdatum - beim Unternehmenswechsel in einem Konzern. Der letzte Unternehmer ist ja steuerpflichtig.

4.4 Vermögenswerte

Wechselt eine Person von einem Unternehmen in das andere innerhalb eines Konzerns, so werden die bereits aufgebauten Vermögenswerte vom alten an das neue Unternehmen übertragen - i.A. in der Höhe der letztjährigen Rückstellung. Ansonsten müsste das alte Unternehmen die Rückstellung auflösen und somit einen höheren Gewinn versteuern, und das neue Unternehmen könnte wegen des späten steuerlichen Eintrittsdatums lediglich eine niedrige Rückstellung bilden. Die Vermögenswerte, die also beim Wechsel übertragen werden, werden in die Teilwertberechnung als eine Teilwertprämien einbezogen - das ist der Grund für die Benachrichtigung des Gutachters über die Höhe der Vermögenswerte.

4.5 Zusagedatum

Für das Passivierungswahlrecht und für das Mindestalter für den Teilwertbeginn spielt das Datum, an dem der Arbeitnehmer eine Zusage zur Altersversorgung bekommen hat - das Zusagedatum - eine Rolle. Für Zusagen vor dem 01.01.1987 gilt nämlich lt. § 6a EStG das Passivierungswahlrecht, und für Zusagen die vor dem 01.01.2001 erteilt wurden ist lt. § 6a Abs. 2 EStG als Mindestalter für den Teilwertbeginn das Alter 30, und für Zusagen nach dem 31.12.2000 das Alter 28 anzusetzen.

4.6 Versorgungsfähige Bezüge

In manchen Fällen beeinflusst die Höhe der Bezüge die Höhe der Altersversorgung, deshalb ist es wichtig auch diese Daten dem Gutachter zu übermitteln. Dieser hat sich dann wiederum bei seinen Berechnungen an das Stichtagsprinzip zu halten. Selbst wenn eine Erhöhung viele Jahre nach dem Bilanzstichtag in Kraft tritt, ist sie bereits einzukalkulieren. Neben den versorgungsfähigen Bezügen werden auch in manchen Fällen die Bruttobezüge vom Gutachter benötigt.

4.7 Teilzeitgrad

Definition: „Teilzeitgrad“

Der *Teilzeitgrad* ist das Verhältnis der individuell vereinbarten Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit.

Eine der wichtigsten Größen, die Einfluss auf die Höhe der Altersversorgung haben, ist der Teilzeitgrad. Wechselt ein Arbeitnehmer von der Vollzeit- auf die Teilzeitbeschäftigung, so kann die zugesagte Rente um die Hälfte sinken; passiert das Umgekehrte so kann die zugesagte Rente sich verdoppeln.

Was passiert aber, wenn ein Arbeitnehmer, der bereits seit 30 Jahren Vollzeit im Betrieb arbeitet, in seinem letzten Arbeitsjahr in Altersteilzeit geht - ist es rechtlich möglich ihm dann nur noch die halbe Rente zu zahlen? Nein ist es nicht, aber der Teilzeitgrad muss natürlich miteinbezogen werden. Meist wird der Teilzeitgrad also so miteinkalkuliert, indem für die letzten Jahre (wie z.B. für letzten 15 Jahre) der durchschnittliche Teilzeitgrad ermittelt wird und dieser

maßgeblich für die Höhe der Altersversorgung ausschlaggebend ist. Wurde in der Versorgungszusage keine konkrete Anzahl von Jahren für diese Berechnung festgesetzt, so ist der gesamte Zeitraum, an dem der Mitarbeiter im Betrieb tätig war, anzusetzen.

Wird nun über die gesamte Beschäftigungszeit der Durchschnitt gebildet, so muss der Gutachter alle Teilzeitgrade der vergangenen Jahre kennen - was einen enormen Aufwand bedeutet -, für die Zukunft wählt er den vereinbarten Teilzeitgrad. Das Problem liegt also bei der Behandlung der vergangenen Jahre!

Wird der durchschnittliche Teilzeitgrad nur aus den letzten 10 Jahren berechnet, so ist der Aufwand viel geringer. Deswegen und aufgrund der Tatsache, dass sich i.A. der Teilzeitgrad nur bei einem geringen Prozentsatz der Mitarbeiter ändert, ist es auch vertretbar, dass diese Berechnungen für jeden Fall einzeln durchgeführt werden. Die einzige Teilzeitgradänderung, die relativ häufig am Ende der Beschäftigungszeit eintritt, ist die Altersteilzeit - sie gilt als besondere Form der Teilzeit, und ist daher gesondert zu betrachten.

4.8 Höhe der Entgeltumwandlungen

Dem Gutachter ist mitzuteilen wann und in welcher Höhe Entgeltumwandlungen stattfinden und vor allem auch wann sie vereinbart wurden. Denn Entgeltumwandlungen, welche vor dem 01.01.2001 vereinbart wurden, bewirken eine Anhebung des Teilwerts auf den Barwert der unverfallbaren Anwartschaft. Es ist also notwendig die Umwandlung in zwei Blöcke zu trennen: in Umwandlung, die vor dem 01.01.2001 und in Umwandlungen, die nach dem 31.12.2000 fixiert wurden.

Bsp 4.1: Separate Betrachtung bei Entgeltumwandlungen

Ein Mitarbeiter eines Unternehmens habe im Jahr 2000 einen befristeten Verzicht von 3 000 € pro Jahr bis einschließlich 2008 vereinbart und modifiziert den Vertrag im Jahr 2005 um einen unbefristeten Verzicht von 3 500 €, der ab 2006 gilt, so ist die Erhöhung des Teilwerts auf den Barwert der unverfallbaren Anwartschaft nur für folgende Teile gültig:

- a) einen Verzicht von $3\,500 - 3\,000 = 500$ € in den Jahren 2006, 2007 und 2008, da diese weiteren 500 € ja nach dem 01.01.2001 vereinbart wurden,*
- b) einen Verzicht von den 3 500 € ab dem Jahr 2009 bis zum rechnerischen Pensionsalter.*

Literaturverzeichnis

- [1] Doralt, Werner: *Kodex des österreichischen Rechts. Einkommensteuergesetz*. 2. Auflage, Linde, Wien 2003
- [2] Felbinger, Ralph: *Betriebliche Altersvorsorge. Rechtlicher Rahmen, optimale Gestaltung und praktische Umsetzung*. Orac, Wien 2000
- [3] Hagemann, Thomas: *Pensionsrückstellungen. Eine praxisorientierte Einführung in die gutachterliche Methodik der Berechnung von Pensionsrückstellungen*. Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe 2004
- [4] Mazal, Wolfgang: *Kodex des österreichischen Rechts. Arbeitsrecht*. 27. Auflage, Linde, Wien 2005
- [5] Seidl, Wolfgang [u.a]: *Leitfaden zur Pensionsvorsorge. Staatlich, betrieblich, privat*. 1. Auflage, dbv, Graz 2003